

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (Environmental Sciences)

Vom 15. September 2009

Geändert am 13. Juni 2012

geändert am 16. Juli 2012

geändert am 09.12.2013

geändert am 11.01.2016

geändert am 25.07.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 155/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (Environmental Sciences) des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (Environmental Sciences) wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.

§ 4 Studiumumfang

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten) oder als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) wird die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Modulplan geregelt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit beträgt 12 LP.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. September 2009

Der Dekan

des Fachbereichs VI

Geographie/Geowissenschaften

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle



Anlage

Anhang

Modulplan Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (Environmental Sciences) (1-Fach)

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Einführung in die Umweltwissenschaften	1	5	5		Hausarbeit
2	Grundlagen der Geologie, Mineralogie & Sedimentologie	1	8,2	10		Klausur (120 Min)
3	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	1-2	8	10		Klausur (120 Min.)
4	Grundlagen der Chemie	1	6	5		Klausur (90 Min.)
5	Quantitative Methoden in den Umweltwissenschaften	1-2	10	10		Klausur (120 Min.)
6	Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung	2-3	8	10		mündliche Prüfung (15 Min.)
7	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	2-3	7	10		Klausur (120 Min.)
8	Chemische Prozesse in der Umwelt	2-3	10	10		Portfolio
9	Grundlagen der Geobotanik	2-3	4	5		Klausur (90 Min.)
10	Umweltfernerkundung	3-4	8	10		Klausur (120 Min.)
11	Instrumentelle Analytik I	3	3	5		Klausur (60 Min.)
12	Ökologische Standortsbewertung	4	4	5		Hausarbeit
13	Umweltwissenschaftliche Themen in ausgewählten Regionen mit Exkursion	1	4	5		Hausarbeit
14	Geomorphologische Prozesse und Strukturen	4	4	5		Klausur (60 Min.)
15	Umweltbewertungskonzepte	5	4	5		Hausarbeit mit Präsentation
16	Schadstoffchemodynamik	5	4,5	5		Klausur (60 Min)
17	Umweltphysikalische Messmethoden	4	4	5		mündliche Prüfung (30 Min.)
18	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)

19	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	6	4	5		Hausarbeit mit Präsentation
20	Berufspraktikum	ab 3.	0	8		Abschlussbericht (unbenotet)
21	Bachelorarbeit	6	1	12		Bachelorarbeit

1.2. Wahlpflichtmodule (= 30 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundlagen der Biochemie, Physiologie und Ökotoxikologie	3/5	5	5		Klausur (90 Min.)
2	Räumliche Planung und Entwicklung	3/5	4	5		Klausur (45 Min.)
3	Einführung in das Planungsrecht	5	4	5		Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit(15 Min.)
4	Umweltsystemmodellierung	3/5	4	5		Hausarbeit
5	Anwendungen der Geoinformatik	3/5	4	5		Hausarbeit
6	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	3/5	4	5		Hausarbeit
7	Umweltanalytik	4/6	7	5		Klausur (60 Min.)
8	Grundlagen der Ökologie	4/6	4	5		Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
9	Morphologie & Taxonomie von Gefäßpflanzen	4/6	5	5		Portfolio
10	Freilandökologie und Artenkenntnis der Tiere	4/6	4	5		Klausur (60 Min.)
11	Grundlagen der Bodenbiologie	4/6	4	5		mündliche Prüfung (20 Min.)
12	Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung	4/6	4	5		mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit
13	Geovisualisierung I	4/6	4	5		Portfolio
14	Meteorologische Umweltbewertung	5	3	5		mündliche Prüfung (15 Min.) oder Hausarbeit
15	Umweltrecht II	5/6	4	5		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Umweltwissenschaften (Environmental Sciences).

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) (1-Fach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 11. Januar 2016.

Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in dieser Fassung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 11. Januar 2016 können letztmalig im Sommersemester 2020 abgelegt werden.